

Leverkusener Parkhaus GmbH, Miselohestr. 4, 51379 Leverkusen

Postfach 10 11 40  
51311 Leverkusen  
Miselohestr. 4, 51379 Leverkusen

Mitglieder des Rates  
und des Bezirks II

Telefon (02 14) 4 06-88 21  
Telefax (02 14) 4 06-88 22  
eMail [rainer.haeusler@stadt.leverkusen.de](mailto:rainer.haeusler@stadt.leverkusen.de)  
Internet <http://www.lpg-online.de>

Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben  
Unsere Zeichen GF Hr-sg  
St.-Nr. 230/5746/0566  
Datum 16.01.2015

Stellungnahme zur Vorlage Nr. 2015/0337 - Parkhaus Kantstraße in Leverkusen  
Opladen

- Aufhebung der Gebührenfreiheit in der 1. Stunde
- Festlegung der Gebührenstaffel ab 01.03.2015
- Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Geschäftsführer der Leverkusener Parkhausgesellschaft (LPG) sehe ich mich aufgrund der in der Öffentlichkeit aufkommenden Kritik zur o.g. Vorlage veranlasst, ergänzend Stellung zu nehmen.

1. Initiator für die angestrebte Aufhebung der Gebührenfreiheit ist nicht die APCOA als Betreiber der LPG-Parkhäuser, sondern ich als Geschäftsführer.
2. Mit dieser Initiative komme ich Hinweisen der Wirtschaftsprüfung der LPG nach.
3. Bei sich fortsetzenden Verlusten im Parkhaus „Kantstraße“ kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme eine weitere Sonderabschreibung zu Lasten des Parkhauses erforderlich wird, nachdem bereits im Jahr 2005 eine Sonderabschreibung von 1,1 Mio. € erfolgt ist. Eine weitere würde wiederum die Werthaltigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen und auch die im städt. Haushaltssanierungsplan erwarteten Verkaufserlöse (2,5 Mio. €) infrage stellen.
4. Ich bitte um Nachsicht, dass von mir nicht auf die Regelung der städt. Parkgebührensatzung hingewiesen worden ist. Nach Auskunft des Fachbereiches „Straßenverkehr“ hat der Rat bereits ab 01.10.2012 für die Parkplätze im öffentlichen Straßenraum in Opladen die Parkgebühr auf 0,60 € für die 1. Stunde und auf weitere 1,20 € für insgesamt 2 Stunden (also 1,80 €) festgelegt.

5. Deshalb halte ich die Aufhebung der Gebührenfreiheit und stattdessen die gleiche Gebühr für ein wetterunabhängiges Parken im Parkhaus „Kantstraße“ für mehr als gerechtfertigt.
6. Der Hinweis auf die Parkfreiheit in Schlebusch kann „nicht ziehen“, weil der Investor für die Tiefgarage und die Räumlichkeiten des Einzelhandels und anderer Mieter die Gebührenfreiheit in seine Gesamtkalkulation bei der Festlegung der Miete einkalkuliert haben wird. D.h. dass die Einzelhändler und übrigen Mieter über den Weg einer vergleichsweise leicht erhöhten Miete den parkenden Kunden die Gebührenfreiheit gewähren.
7. Diese Lösung kann die LPG nicht bieten, weil sie nicht zugleich Vermieter von Einzelhandelsflächen ist.
8. Zuguterletzt möchte ich im Zusammenhang mit der Beratung und möglichen Beschlussfassung der Vorlage um eine gesamtstädtische Betrachtungsweise werben.

Vor dem Hintergrund aller Argumente bitte ich um den angestrebten Beschluss zur Aufhebung der Parkgebührenfreiheit in der 1. Stunde und der entsprechenden Gebührenstaffel im „Parkhaus Kantstraße“.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Häusler  
Geschäftsführer